

ZH_OBERGERICHT PP250013 vom 16. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP250013

FR: ZH_OBERGERICHT PP250013 du 16 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PP250013 del 16 giugno 2025

Erwägungen

E. 18

Februar 2025 noch nicht rechtskräftig sei, weil die Klägerin anlässlich der Verhandlung vom 11. März 2025 habe verlauten lassen, sie werde dagegen eine Beschwerde beim BAKOM erheben, setzte sie sich nicht auseinander. Inwiefern die Verfügung vom 11. März 2025 nichtig sein soll, erhellt nicht, und es sind auch keine Nichtigkeitsgründe ersichtlich. Auf die weiteren ausschweifenden Vorbringen der Klägerin (weitere Nichtigkeitsgründe, fehlende Vertretungsmacht der für die Beklagte handelnden Personen, Rechtsmissbrauch etc.) ist nicht einzugehen, da diese sich nicht gegen die Sistierungsverfügung richten. Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde der Klägerin nicht einzutreten. 5.1 Die Entscheidegebühr für das Beschwerdeverfahren ist ausgehend von einem Streitwert von Fr. 1'545.– in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 360.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsmässig der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe (Urk. 8) zu verrechnen. 5.2 Für das zweitinstanzliche Verfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Klägerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und der Beklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.